



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sylvester Jordan. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Sylvester Jordan.

II.

Als der Churfürst Wilhelm I. am 21. November 1813 in seine Residenz zurückgekehrt war, ließ er es sich fürs Erste angelegen sein, die in seinem Lande während der Fremdherrschaft getroffenen Einrichtungen wieder aufzuheben, nämlich in so weit, als durch dieselben der Allerhöchsten Machtvollkommenheit Eintrag geschah. Standesvorrechte mancher Art, Alterthümer, deren Abschaffung freilich auch das Werk der Napoleonischen Zeit gewesen, durch deren Wiederherstellung aber nur Beschränkungen der obersten Gewalt wieder hergestellt worden wären, solche ließ man abgeschafft. Dies machte böses Blut, die Abschaffung der liberalen Institutionen bei den Mittelklassen des Volks und die Nichtwiederherstellung der Standesvorrechte bei den Aristocraten.

Auf den ersten März 1815 berief der Churfürst in altherrkömmlicher Weise die Stände des Landes ein. Er versprach ihnen am 10. Juni eine „der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechende Landesverfassung“, ja er versprach ihnen, daß für Hessen die liberalste Constitution festgesetzt werden sollte. Indessen da die Stände nicht nur auf Wiederherstellung der alten Standesrechte, sondern auch noch auf Trennung des churfürstlichen Hauschazes und der Chatulle von dem Staatsgute bestanden, so konnte sich die Regierung mit ihnen nicht vereinigen und vertagte sie am 2. Juli, in der Hoffnung, sie später gefügiger zu finden. Diese Hoffnung wurde getäuscht. Die Stände, die am 15. Februar 1816 wieder zusammentraten, beharrten auf ihren Ansprüchen und da sie außerdem mit

einem in demselben Monate ihnen vertraulich mitgetheilten Verfassungsentwurf sich unzufrieden bezeugten, indem sie ihn den am 10. Juni vorigen Jahres erregten Hoffnungen nicht entsprechend fanden, so wurden sie am 10. März ohne Landtagsabschied entlassen.

Es schien auf diese Weise aus der Einigung über eine dem Lande zu ertheilende Constitution nichts werden zu wollen, und der neue Churfürst, der den 27. Februar 1821 zur Regierung gelangt war und dem die hoffnungreichsten Herzen aller Stände und Parteien, wie es unter solchen Umständen zu geschehen pflegt, entgegen-
schlugen, Wilhelm II. erließ am 29. Juni 1821 ein Organisations-
edict, durch welches manche Mißstände allerdings beseitigt wurden, denn es trennte die Rechtspflege von der Verwaltung und enthielt Bestimmungen, welche dazu dienen sollten, die Unabhängigkeit jener sicher zu stellen; aber zugleich erweiterte es beträchtlich den Umfang der administrativen Gewalt und ging über die Angelegenheit der landständischen Verfassung mit einer bloßen Andeutung leicht hin. Wiederholt trug die Ritterschaft auf Zusammenberufung der Landstände an. Vergeblich. Mißmuth und Unzufriedenheit waren allgemein; die Ritterschaft, der es um ihre Privilegien zu thun war, sympathisirte diesmal mit der sogenannten Volkspartei, deren Sinn nach liberalen Institutionen stand. Der Groll durfte aber nicht laut werden.

Es kam noch ein besonderer Umstand hinzu, die Gemüther aufs Heftigste zu reizen. Wie voll von Immoralität das Volk auch innerlich stecke, öffentlich nimmt es die Moralität immer in Schutz und empört sich vorzüglich gegen diejenigen Verletzungen derselben, die in einer den Aeußerungen seines Unwillens unerreichbaren Region gewagt werden. Das churheßische Volk haßte die Frau Ortlopp, die der Churfürst zur Gräfin Reichenbach gemacht hatte. Je mehr die Favoritin verhaßt war, desto mehr wurde die Churfürstin (Friedrich Wilhelm III. Schwester), deren Zurücksetzung die allgemeine Theilnahme erregte, bemitleidet und geliebt, und je mehr sich diese Theilnahme zum Enthusiasmus steigerte, desto bitterer wurde wiederum der Haß gegen die Nebenbuhlerin der angebeteten Fürstin. Man nahm lebhaft Partei für diese; bei Hofe und im Adel hatte sie einen starken Anhang und im Volke flogen ihr alle Herzen zu. Das patriarchalische Regiment rechtfertigt solche Einnischung des Volkes

in das Privatleben des Herrschers; seine Familienverhältnisse sind eine Staatsangelegenheit; das Volk fühlt, daß des Landes Wohl und Wehe von den Einflüssen abhängt, unter welchen der Monarch steht. Die Gräfin, hieß es, übe die verderblichste Einwirkung auf die Regierungshandlungen und beute dieselben für sich und ihre Creaturen aus. Alle drückenden und willkürlichen Maßregeln der Regierung wurden vorzüglich auf ihre Rechnung geschrieben. Ein Drohbrief, der, an den Churfürsten gerichtet, am 20. Juni 1823 zu Cassel auf die Post gegeben wurde, machte das Uebel nur ärger. Der Churfürst wurde in diesem Briefe aufgefordert, die Gräfin Reichenbach zu entfernen, dem Lande binnen Jahresfrist eine dem Art. 13 der Bundesacte entsprechende Verfassung zu geben und (hier verrieth sich die Sphäre, aus welcher dieser kalte Schlag herkommen mochte) sein Benehmen gegen seine nächste Umgebung zu ändern; widrigenfalls eine Anzahl junger Leute, die zu diesem Ende verschworen wären, ihm und der Gräfin nach dem Leben trachten würden. Die einer Specialcommission übertragene Untersuchung über dieses Attentat verbreitete, sagt Jordan, gleich einem drohenden Gewitter, Furcht und Schrecken über den ganzen Staat; die polizeilichen Maßregeln wurden in einer bis dahin unbekanntem Weise vermehrt und geschärft, der Absolutismus griff polyphenartig immer mehr um sich und lastete schwer auf dem Volke, das zwar mit stummer Duldsamkeit das Unabwendbare äußerlich zu ertragen schien, desto mehr aber sich im Stillen nach einer Verbesserung seiner Lage sehnte.

So war der Zustand Churheffens, als im Jahre 1830 die französische Julirevolution einen Funken in diesen aufgehäuften Zunder warf. Der Churfürst war mit der Gräfin Reichenbach nach Carlsbad gereist; er war krank, unzugänglich, der ihm nachgesendete Leibarzt wurde nicht vorgelassen; schreckliche Gerüchte liefen im Volk um. Da lud in Cassel ein Mann, der durch die Zerstörung der Habichschen Fabrik seinen wichtigsten Nahrungszweig eingebüßt hatte, Herbold, Bildemeister der Rüferzunft, am 2. September die Zünfte zu einer Versammlung ein, ursprünglich nur in der Absicht, daß man sich über die Beschwerden der Gewerke und über Mittel, diesen abzuhelpfen, berathe; bald aber nahm die Berathung eine allgemeinere Richtung. Auf den Vorschlag des Obergerichtsanwalts Hahn, der als Advocat zugezogen worden, faßte die Versammlung den Be-

schluß, auf Einberufung der Landstände hinzuwirken. Am 6. September brach ein Volkstummult aus, der wegen unerwarteter Erhöhung der Brotpreise gegen die Bäckerläden gerichtet war; die Zerstörungswuth der Masse, einmal geweckt, bedrohte nun auch die Fleischbänke und andere Verkaufsstätten. Am 7. versammelte sich deshalb der Stadtrath und verfügte eine allgemeine Bewaffnung der Bürger. In Folge dieser Maßregel wurde die Ruhe nothdürftig erhalten. Auf Versammlungen der Bürger, welche inzwischen stattfanden, wurde der Plan, den Churfürsten um Einberufung der Stände zu bitten, weiter verfolgt, und nachdem der Churfürst am 12. zurückgekehrt war, am 14. eine von Hahn ausgearbeitete Bittschrift, Seitens der Bürgerschaft dem Stadtrath zugestellt, welcher dieselbe am 15. dem Churfürsten überreichte. Der Churfürst sah die Nothwendigkeit ein, dem Volke Bewilligungen zu machen. Eine Verordnung vom 1. September berief die Landstände auf den 16. October ein.

Jordan hatte sich, wie wir schon in der ersten Abtheilung gesehen, durch seine academische und literarische Thätigkeit, so wie durch sein persönliches Verhalten so sehr die allgemeine Achtung erworben, daß ihn die öffentliche Meinung laut als denjenigen bezeichnete, der von Seiten der Landesuniversität für den Landtag zu wählen sei, und seine Collegen waren derselben Ansicht. Er wurde gewählt, und traf in der Mitte Octobers in Cassel ein.

Die Regierung legte den Ständen einen Entwurf zu einer Verfassungsurkunde vor, welcher in allen wesentlichen Stücken mit jenem oben erwähnten Entwurfe von 1816 übereinkam und daher den Erwartungen, die allgemein gehegt wurden, nicht entsprach, am wenigsten aber den Ansichten, die sich Jordan über eine zeitgemäße Verfassung gebildet hatte. Nachdem Jordan in Cassel eingetroffen war, suchte man ihn durch die glänzendsten Versprechungen für die Annahme der Proposition zu gewinnen. Der zur Prüfung der Proposition erwählte, aus sieben Mitgliedern unter Jordans Vorsitz bestehende landständische Ausschuß meinte Anfangs, daß die unbedingte Annahme derselben das Gerathenste sei, um nicht, durch weitere Vorschläge, gleichwie dies im Jahre 1816 der Fall gewesen war, das ganze Verfassungswerk zu vereiteln. Allein Jordan ließ sich durch nichts von seiner Ueberzeugung abbringen, daß die Proposition durchaus ungenügend sei und daß es gelingen werde, dem Lande eine

zeitgemäße Verfassung zu erwerben. Er entwickelte seine Ansichten in den ersten Sitzungen des Ausschusses mit der größten Klarheit und Gründlichkeit, und es glückte ihm, zunächst den Ausschuss und mittelst dieses sodann auch die Ständeversammlung für seine Ueberzeugung zu gewinnen.

Jordan rühmt von den Ständen dieses constituirenden Landtags, daß eine Eintracht, eine Biederkeit der Gesinnung und eine Thätigkeit durchweg geherrscht habe, welche nichts zu wünschen übrig ließ. Er selbst trug aber nicht wenig dazu bei, die Eintracht zu erhalten und die Thätigkeit zu beleben. Selbst weder der Ritterschaft noch dem Bürger- oder Bauerstande seiner äußeren Stellung nach angehörig, war er am besten dazu geeignet, die zwischen diesen Standesklassen entstehenden Reibungen und Conflictte unparteiisch auszugleichen, und dies gelang ihm jedesmal, da ihm wegen seiner redlichen Gesinnung und seiner strengen Rechtlichkeit in der Behandlung der Rechte und Rechtsverhältnisse der verschiedenen Standesklassen, so wie wegen seiner publicistischen Kenntnisse das Vertrauen der ganzen Versammlung entgegenkam. Nur unter so günstigen Verhältnissen, sagt er, konnte in so kurzer Zeit ein Verfassungswerk zu Stande kommen, welches die Vergleichung mit andern Constitutionen Deutschlands nicht zu scheuen hatte.

Die Landstände blieben nach dem 9. Januar noch bis zum 9. März 1831 versammelt und erledigten in dieser kurzen Zeit mehrere wichtige mit der Verfassung zusammenhängende Gesetze, namentlich das Wahlgesetz, die Gesetze über die landständische Geschäftsordnung, über den Haus- und den Staatsschatz, so wie über mehrere indirecte Abgaben, über die Stellung der Staatsdiener und den Landtagsabschied.

Die Aufregung außerhalb der Kammer war während dieser Zeit sehr groß. Im October war die Unruhe besonders dadurch gesteigert worden, daß Maßregeln, wie die Besetzung der Commandantur von Cassel mit einem Manne, der für einen großen Feind aller Neuerungen galt, einem Herrn von Lossberg, die Zusammenziehung der Militärmacht in der Nähe der Hauptstadt und die Verzögerung der Bürgerbewaffnung Argwohn erregten. Als am 17. October das Militär auf wehrlose Volkshaufen einhieb, verwandelte sich das Mißtrauen gegen die Regierung in Erbitterung, und diese Erbitter-

rung erreichte den höchsten Grad, als am 10. Januar, am Tage nach der Einführung der neuen Verfassung, die Gräfin Reichenbach, die sich bisher noch nicht wieder ins Land gewagt hatte, auf dem Schlosse Wilhelmshöhe anlangte. Die Gräfin sah sich genöthigt, dem Sturme zu weichen und verließ Cassel auf immer. Der Churfürst wartete nur noch den Schluß des Landtags ab, um sich sodann zu ihr nach Hanau zu begeben, wo er allen Bitten der Casseler Bürgerschaft, daß er in ihre Mitte zurückkehren möchte, widerstand.

Jordan benutzte seinen bald entscheidend gewordenen Einfluß auf das Volk, zur Beruhigung der Gemüther, zur Verhinderung roher Ausbrüche, überhaupt zur Handhabung der Ruhe und Ordnung. Zur Beschwichtigung des aufgeregten Volksgeistes, der Ungeduld und der misstrauischen Besorgnisse wählte er, wie er selbst erzählt, vorzugsweise seine Erholungstunden, die er an öffentlichen Orten unter verschiedenen Standesklassen zuzubringen pflegte. Bei solchen Gelegenheiten wirkte er durch allgemein verständliche Gespräche mehr für öffentliche Ruhe und Ordnung, als er es in seiner Eigenschaft als Deputirter thun konnte, indem die Verhandlungen des constituirenden Landtags geheim waren und daher kein Mittel darboten, auf das Volk einzuwirken.

Jordans Kampf für die Einführung der constitutionellen Grundsätze in die Verfassungsurkunde, seine Unbeugsamkeit, die Volksgunst, die er sich erworben hatte, alles dies war nicht geeignet, ihm das Wohlgefallen der Regierung zu erwerben. Die reactionäre Partei bezeichnete ihn schon um dieser seiner Wirksamkeit und Stellung willen als einen Revolutionär, während die revolutionäre Partei ihn in der That als ein Werkzeug für ihre Zwecke betrachtete.

Die nach dem Urtheile der Höfe und besonders der absoluten oder, wie man jetzt zu sagen pflegt, conservativen Partei, und natürlich auch der deutschen Bundesversammlung zu freisinnigen constitutionellen Grundsätze des neuen churhessischen Verfassungswerkes schrieb man vorzugsweise auf seine Rechnung, und seine moralische Macht über das Volk, obwohl sie weder durch Ränke oder Umtriebe erschlichen, noch anders als zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit gebraucht wurde, sah man mit bedenklichen Augen an, um so mehr, als man sie auch bei den Regierungshandlungen, nament-

lich bei der Befetzung einzelner Staatsämter, zumal der höchsten, nicht ganz ignoriren zu dürfen glaubte.

Der constituirende Landtag war am 9. März beendet, und schon vier Wochen darauf am 11. April wurde der erste constitutive Landtag eröffnet. Der Churfürst schien einen Augenblick geneigt, den Vorstellungen, daß seine Abwesenheit von Cassel die Erledigung der Landtagsgeschäfte außerordentlich erschweren würde, und den vereinigten Bitten der Ständeversammlung und der Casseler Bürgerschaft nachzugeben und in seine Residenz zurückzukehren, ließ sich aber durch die inzwischen nicht rastenden Demonstrationen der Volkserbitterung gegen die Gräfin Reichenbach wieder davon abbringen und legte die Regierung für die Zeit seiner Abwesenheit ganz in die Hände des Churprinzen, indem er sich selbst nur einige Schlösser, wie Hanau, Philippsruhe und die Einkünfte des Hauschazes vorbehielt. Am 30. Sept. trat der Churprinz, auf den man jetzt die herrlichsten Hoffnungen baute, die Regentschaft an. Jedoch die Familienverhältnisse des regierenden Hauses hörten auch jetzt nicht auf, den treuen Hessen Sorge und Noth zu bereiten. Die morganatische Ehe des Churprinzen ward Schuld an einem Zerwürfniß mit seiner Mutter und die Spannung am Hofe verursachte kleinliche Reckereien, die sich sogar die Hofhaltung des Regenten gegen die Churfürstin herausnahm. Die Churfürstin fand am 3. December, als sie das Theater besuchen wollte, ihre Loge verschlossen, und mußte unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren. Die Stadt war in Aufruhr, als dieser Vorfall ruckbar wurde und man mußte Seitens des Hofes den Mißgriff wieder gut zu machen suchen. Am 7. erschien die Churfürstin in dem vollgedrängten Theater und wurde mit stürmischem Jubel empfangen. Nach der Vorstellung aber entstand Gedränge und das zur Aufrechterhaltung der Ruhe beordnete Militär machte von den Waffen Gebrauch, nicht ohne Vorsicht, wie es heißt, aber doch so, daß eine Anzahl von Personen verwundet und selbst Jemand getödtet wurde. Der Polizeidirector, der die Anordnungen für die Handhabung der Ordnung an diesem Abend getroffen hatte, wurde seiner Stelle entsetzt und in Untersuchung gezogen, zugleich aber mit einem Orden belohnt. Die Stimmung des Volkes blieb daher fortwährend gereizt und der Argwohn der Masse beständig wach. Jordan, der auch bei diesem Landtag die Landesuniversität

vertrat, that wieder bei jeder Gelegenheit, was in seinen Kräften stand, um die Gemüther zu beschwichtigen.

Der Landtag hatte eine ungewöhnlich lange Dauer, vom 11. April 1831 bis in den Juli 1832 hinein und würde noch länger gewährt haben, wenn er nicht am 26. des zuletzt genannten Monats von der Regierung aufgelöst worden wäre. An allen Verhandlungen, welche Lebensfragen der Verfassung betrafen, nahm Jordan den thätigsten Antheil, aber nicht immer gelang es ihm, den Widerstand der Gegenpartei und mehr noch die Aengstlichkeit und Trägheit seiner Mitkämpfer zu überwinden. So war z. B. am 17. April der Antrag auf „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens über Preßvergehen“ nicht durchzusetzen. Ein wahrer Sturm brach bei dieser Verhandlung über Jordan los. Am folgenden Tage wurde ihm von Casseler Bürgern eine Adresse überreicht, worin sie sagten, sie seien mit Schmerz dem Gange der ständischen Verhandlungen über die freie Presse gefolgt und das Ergebnis derselben hielten sie für etwas, das allerdings eine Unmöglichkeit gewesen wäre, wenn nicht — „Warschau gefallen, die deutsche Bundesversammlung mit einem Quasipressgesetz beschäftigt und die Reaction auch in Hessen von kühnen Hoffnungen berauscht und hingerrissen wäre.“ Am meisten habe sie geschmerzt „der fast allgemeine Sturm gegen eine königliche Eiche, welche von den Gebirgen Tyrols in das geliebte Hessen verpflanzt, in so kurzer Zeit ihre Wurzeln in dem neuen Boden verbreitete, daß es schiene, sie sei eben hier entsprossen und aufgewachsen.“

Im Mai hatte Herr von Hassenpflug das Ministerium des Innern übernommen, welches seit dem Februar vacant gewesen war. Die gewaltsame Unterdrückung der liberalen Presse war die erste That dieses energischen Mannes, der mit eiserner Willenskraft und mit großer Rücksichtslosigkeit hinsichtlich der Wahl seiner Mittel für den Sieg der unbedingten Herrschergewalt kämpfte. Die Censur wurde aufs äußerste geschärft, Redactoren wurden verdrängt, Mitarbeiter verfolgt, besonders wenn sie Staatsdiener waren. Auch eine neue Besetzung des Oberappellationsgerichts ließ sich Hassenpflug angelegen sein. Zwei neue Oberappellationsräthe wurden sogleich ernannt, ohne daß man, wie es bis dahin üblich gewesen das Oberappellationsgericht selbst dabei zu Rathe gezogen hätte.

Auch in Bezug auf die übrigen Gerichtshöfe wurde durch Bedrohung, Verletzung der Richter und dergleichen ein förmliches Einschüchterungssystem in Anwendung gebracht.

Inzwischen wuchs natürlich auch die Aufregung des Volks von Tage zu Tage. Am 27. Mai wurde das bekannte Hambacher Fest gefeiert, dem andere Volksfeste in verschiedenen Gegenden Deutschlands, auch in Churheffen folgten. Es bestanden um das Jahr 1832 bereits verschiedene geheime Verbindungen, obwohl ziemlich vereinzelt, in Deutschland, und mancherlei Pläne wurden im Verborgenen geschmiedet. Jordan selbst spricht sich über diese Gesellschaften so aus: „Es bestand seit dem Befreiungskriege eine überspannte Partei, welche in dem Wahne befangen war, daß nur eine republicaniſche Verfaſſung, wie ſie ſich ſolche vorſtellte, Deutschland beglücken könne, und welche, nachdem die deutſche Bundesverfaſſung die Souveränität der einzelnen deutſchen Staaten garantirt und Deutschland bloß zu einer politiſchen Einheit erhoben hatte, ſich berufen glaubte, Deutschlands politiſches Heil nach erträumten Idealen ſelbſt durch gewaltsame Einreiſung des neuen poſitiven Staatengebäudes herbeizuführen. Zu dieſem Zwecke bildeten ſich politiſche Verbindungen unter Gleichgeſinnten, welche im Verborgenen die beſtehenden Zuſtände zu untergraben und die Völker zu ihrem neuen Baue des Heils zu bearbeiten ſtrebten, die Wetterauſche Geſellſchaft (1814), u. ſ. w. die Revolutionſpartei fand in der fortgeſetzten allgemeinen Burſchenschaft und in dem „deutſchen Vaterlandsvereine zur Unterſtützung der freien Preſſe“ (1832), der ſich immer mehr ausbreitete und zuletzt als „Preſſeverein“ ſein Centralcomité nach Frankfurt a. M. verlegte, ihre Organifaſion und Werkſtätte, zumal ſeitdem beide Vereine, zu dem Zwecke: „die Einheit und Freiheit Deutschlands auf dem Wege der Revolution zu erſtreben“ in eine innigere Verbindung mit einander traten.“ Der erwähnte deutſche Vaterlandsveerein zur Unterſtützung der freien Preſſe hatte ſich in Rheinbatern, unter Leitung der dortigen Advocaten Schüler, Savoye, Geib und unter Mitwirkung des Dr. Wirth gebildet. Abgeſondert von dieſem Vereine hatte im Königreich Württemberg der Oberſtlieutenant Koferitz im Winter 1831, 32 nicht nur unter der Garniſon von Ludwigsburg eine Anzahl von Unteroffizieren, auch ſelbſt einige Offiziere von dort und von der Heilbronner Garniſon für ein revolutionäres Unternehmen gewon-

nen, dessen Plan er entworfen hatte, und so eine Militäremeute vorbereitet, sondern zugleich auch in Gemeinschaft mit dem Gürtlermeister Dorn zu Ludwigsburg eine aus dortigen Offizieren und Bürgern zusammengesetzte Gesellschaft gegründet, die sich die Aufgabe stellte, Militär- und Bürgerstand einander anzunähern, die aber schon einige Wochen nach ihrem Entstehen durch polizeiliches Einschreiten aufgelöst wurde. Ferner war in Gießen von dem dortigen Privatdocenten Dr. Hundeshagen und dem Candidaten Ernst Schüler aus Darmstadt im Frühling des Jahres 1832 ein politischer Verein, meist aus Studenten bestehend, gestiftet worden, der angeblich auch von älteren Männern (wie Advocat Follenius, Professor Vogt) indirecter Weise mit Beifall und Rathschlägen unterstützt wurde. Dieser Verein soll erwartet haben, daß die churbessischen Stände nach dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse, durch ein energisches Auftreten gegen die Regierung eine Auflösung des Landtags herbeiführen, dann aber sich für permanent erklären könnten, und durch die Täuschung der letzteren Erwartung, nachdem die erstere in Erfüllung gegangen war, entmuthigt, seine Thätigkeit einstweilen eingestellt haben. Mit diesen Vereinen soll die republicanische Partei Frankreichs, durch Emiffäre, z. B. einen gewissen Maresquelle, der sich auch unter dem Namen Strauß und Salis einführte, und einen gewissen Wolfrum, der als Weinreisender für ein französisches Haus umherzog, Verbindungen unterhalten haben. Den angeblichen Emiffären scheint es wenigstens damals nicht gelungen zu sein, den zerstreuten revolutionären Bestrebungen jener Vereine und einzelner Aufwiegler, die nicht einmal wußten, was eigentlich zu Deutschlands Wohl unternommen werden müßte oder könnte, eine bestimmtere Richtung oder gar einen Zusammenhang zu verschaffen.

Die berühmten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli riefen — wie z. B. der Marburger Criminalsenat in seinem später zu erwähnenden „Urtheil“ gegen Jordan u. A. einräumt — nur größere Gährung hervor; „sie wurden,“ erklärt dieses Urtheil, „als Eingriffe in die Volksrechte, als Verletzungen der bestehenden Verfassungen dargestellt und alle Mittel des Widerstandes gegen sie aufgeboten. Die Aufregung nahm von nun an eine mehr practisch-revolutionäre Richtung.“ Diese Richtung verrieth sich indessen zunächst nicht in geheimen Umtrieben. Vielmehr wurden vielfache

Protestationen gegen die Beschlüsse in Tausenden von Exemplaren zur Unterschrift in Umlauf gesetzt, namentlich in Baiern, in Baden, in beiden Hessen und in Württemberg. Es fehlte aber auch nicht ganz an heimlichen Antrieben, und zum ersten Male dachten die Leiter derselben an Vereinigung der vereinzelt Gruppen zu gemeinschaftlichem Wirken. Am 22. Juli 1832 wurde in der Wohnung des Kaufmanns Hinkel zu Frankfurt a. M. eine Versammlung gehalten, bei welcher sich ungefähr 40 Personen aus der Stadt selbst, aus Baden, Rheinbaiern, Sachsen, Nassau und dem Großherzogthum Hessen einfanden; aus Churhessen war, wie es somit scheint, Niemand zugegen. Die Versammlung kam überein, dahin zu wirken, daß die Ständeversammlungen Protestationen und Remonstrationen gegen die Bundesbeschlüsse einlegten, und das Volk darüber zu belehren, welche Rechte es habe, wenn die Steuern von den Landständen nicht bewilligt würden. Außerdem wurde von der Versammlung beschlossen, den Presbverein, trotz der Bundesbeschlüsse fortbestehen zu lassen und sogar das Centralcomité desselben nach Frankfurt zu verlegen.

Kehren wir zu dem churhessischen Landtage zurück. Während desselben hatte Jordans Popularität nicht nur im Lande, sondern auch außerhalb Churhessens, bedeutend zugenommen; im Lande war man so begeistert für ihn, daß z. B. im März 1832 durch einen Ausschuß von Marburger Bürgern eine Sammlung von Beiträgen veranstaltet wurde, um Jordan, zur Anerkennung seiner Verdienste um die Begründung der churhessischen Verfassungsurkunde u. s. w., ein Denkmal der Dankbarkeit zu setzen; von auswärts wurden Adressen voll Lobes und Dankes an ihn gerichtet. Aber desto bedenklicher war, wie er selbst nur zu gut fühlte, seine Stellung nach oben geworden. Die reactionäre Partei machte mancherlei Demonstrationen gegen ihn. Sie ließ ihm im Juli 1832 einen dem Postzeichen nach aus Hanau abgesandten Drohbrief zugehen, welcher mit den Worten begann: „An den niederträchtigen Demagogen Jordan,“ ihn dann weiter in den rohesten Ausdrücken als einen „verruchten Jacobiner“ schmähte und die Bemerkung hinzufügte, daß die Regierungen solche Volksverführer und Demagogen, wie er, v. Rotteck und Welcker seien, nicht länger auf dem Katheder dulden, sondern nächstens vom Lehrstuhl entfernen und gebührend bestrafen wür-

den. Was die Prophezeiung einer baldigen Entfernung vom Lehrstuhl betrifft, so ist diese in der That an Welcker und Rotteck kurze Zeit darauf in Erfüllung gegangen, und die „gebührende Bestrafung“ hat, nach dem Sprichwort: „Eile mit Weile“ zwar lange gezögert, endlich aber doch unsern Jordan ereilt. In den Zeitungen las man unter den Besuchern des Hambacher Festes auch ihn mit aufgeführt, obgleich er während desselben Cassel nicht verlassen hatte, und als er von dort nach der Auflösung des Landtags abreiste, wurde ebenfalls durch die öffentlichen Blätter ausgesprengt, er habe eine demagogische Reise nach dem nördlichen Deutschland, sogar bis Dänemark angetreten.

Während der Anstrengungen und Sorgen, welche der Landtag unserem Jordan verursachte, hatte er auch noch häusliches Unglück zu erdulden. Seine Frau war beständig leidend und im Mai 1832 starb sie und hinterließ ihm vier Kinder, von denen auch bald das eine bald das andere kränkelte. Der Tod seiner Frau rief Jordan auf kurze Zeit nach Marburg und während des Aufenthalts daselbst war er Tischgenosse des Apothekers Döring, mit dem er von Alters her befreundet war und in dessen Hause er schon seit 1827 zur Miethе gewohnt hatte. Döring galt für einen Patrioten. Er nahm an allen politischen Demonstrationen lebhaften Antheil.

Inzwischen konnte Jordan einer Mutter für seine verwaisten und der Pflege bedürftigen Kinder nicht lange entbehren, zumal bei den langen Abwesenheiten von seinem Hause, welche seine begonnene landständische Thätigkeit, deren Fortdauer auch für die Folge zu erwarten war, unvermeidlich machte. Der preussische Regierungsrath Dr. Paul Wigand aus Hörter hatte bei einem Besuche, den er 1832 in Cassel machte, seine älteste Tochter Pauline bei den dortigen Verwandten zurückgelassen. Jordan sah sie in deren Hause, gewann sie lieb und hielt um sie an. Er konnte mit um so froherem Muthe das Schicksal einer ihm theueren Person an das seinige knüpfen, da er einer für seine Lage beträchtlichen Verbesserung seines Einkommens gewiß zu sein glaubte. Daß ihn dieser Glaube trotz, gehört zu den Merkwürdigkeiten, welche die Kampart des damaligen Ministeriums characterisiren. Es wurde nämlich im Jahre 1832, nachdem die damalige Ständeversammlung eine Summe von 12000 Thaler hauptsächlich zu Gehaltsverbesserungen verdienter Uni-

veritätslehrer verwilligt hatte, von der Staatsregierung auch für Jordan eine Zulage von jährlich 200 Thlr. vom 1. Oct. 1831 an bestimmt, das darüber vollständig ausgefertigte Rescript jedoch ihm nicht eingehändigt, indem diese Einhändigung, nach der Versicherung des damaligen Vorstandes des Ministeriums des Innern, Eggena, welcher das Rescript contrafirmirt hatte, erst nach der Beendigung des Landtags erfolgen sollte. Die Vorenthaltung des Rescripts sollte, wie Eggena gar nicht verhehlte, ein Mittel sein, um Jordan nachgiebiger zu machen. Hassenpflug, der, wie schon erwähnt, im Mai das Ministerium übernommen hatte, war noch weniger der Mann, ein solches Mittel aus den Händen zu geben und Jordan erhielt auch nach der Auflösung des Landtages das Rescript nicht. Auch in Betreff seiner Diäten für den Landtag von 1831—32, deren Auszahlung mit 236 Thlr. die Ständeversammlung beschloffen hatte, versagte die Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung, indem sie dieselbe an die Bedingung knüpfte, daß Jordan auf eine neue Wahl verzichte, worauf dann die Genehmigung nachträglich erfolgen und die Auszahlung verfügt werden sollte. Jordan verschob einstweilen die Verfolgung dieser Geldangelegenheiten, deren Ausgang zu seinen Gunsten er auf alle Fälle für ungewiss hielt, und schickte sich an, schon am nächsten Tage nach der Auflösung des Landtags nach Hörter zu reisen, um seinen verwaisten Kindern eine zweite Mutter heimzuführen. Als Jordan nach Hessen zurückkehrte, wurde er überall wie im Triumphe empfangen. In Cassel lehnte er alle Feierlichkeiten ab; jedoch einem glänzenden Empfange in Marburg konnte er nicht entgehen. Es wiederführten ihm dort solche Ehren, wie sie bei uns in der Regel nur allerhöchsten Herrschaften zu Theil werden. Die eifrigsten Patrioten zogen Jordan, der inzwischen am 11. von der Universität abermals zu ihrem Landtagsabgeordneten erwählt worden war, zu Wagen und zu Pferde bis zur nächsten Poststation entgegen; der Magistrat von Marburg in festlichem Aufzuge empfing ihn mit der Fahne der Stadt vor den Thoren, wo Ehrenpforten aus Laubgewinden gebildet waren und eine zahllose Volksmenge der Ankommenden harrete; von einer Schaar weißgekleideter Jungfrauen wurde ein Lorbeerkranz und ein Gedicht dem Gefeierten überreicht, der unter dem Jubel des Volkes in die Stadt einzog. Abends waren die Straßen

glänzend erleuchtet; ein Festball und um Mitternacht der Gesang eines Männerchors vor der Wohnung des Zurückgekehrten beschloß die Feier des Tages.

Es war der Staatsregierung daran gelegen, die Opposition ihrer gewandtesten und im Recht und den Staatsangelegenheiten erfahrensten Vorkämpfer so viel als möglich zu berauben. Der Staatsregierung kam hierbei eine Bestimmung der Verfassungsurkunde (§. 71.) zu Statten, welche ihr Gelegenheit gab, Staatsdienern, deren Wahl zum Landtage ihr mißfällig war, den Eintritt in die Ständeversammlung zu verwehren. Was ihr am meisten am Herzen lag, war natürlich die Ausschließung Jordans von der Ständeversammlung, und hierzu schien ihr der §. 71 der Verfassungsurkunde ein vollkommen genügendes Mittel darzubieten. Schon als Jordan zu dem ersten constitutionellen Landtage im Jahre 1831 gewählt worden war, hatte ihm die Staatsregierung die Genehmigung nicht ertheilen wollen, sich aber bei einem von Jordan hiegegen eingelegten Protest beruhigt. In der Sitzung der Ständeversammlung am 22. März 1832 erklärte der Landtagscommissair noch einmal, „die Staatsregierung habe für gut befunden, von ihrem Rechte, die Wahl der Universitätsabgeordneten zu genehmigen, diesmal keinen Gebrauch zu machen, und Jordan protestirte abermals. Als nun endlich auch unterm 18. Oct. 1832 Jordan vom Ministerium des Innern aufgefordert wurde, zu erläutern, warum er bei der vorgesezten Behörde (womit natürlich das Ministerium sich selbst meint) die Genehmigung seiner Wahl noch nicht nachgesucht habe, und als der Verzicht auf die Wahl, den er aus Liebe zur Ruhe und Sehnsucht nach wissenschaftlicher und lehrender Thätigkeit, sagt er, am 19. in einer Sitzung des academischen Senates leisten wollte, von diesem nicht angenommen worden, Jordan nun auch nachgegeben und auf Entbindung von der Wahl nicht weiter bestanden hatte, gab er die vom Ministerium verlangte Erläuterung, indem er die Gründe anführte, wegen deren der §. 71. auf den Abgeordneten der Universität nicht anwendbar sei. Er reiste nach Cassel zu dem Landtage, und der permanente landständische Ausschuß, in welchem namhafte Juristen saßen erklärte Jordan für legitimirt, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß Jordan „zu den ersten Verhandlungen der jetzt zusammenberufenen Stände zuzuziehen sei, ohne daß er als Abgeordneter

der Landesuniversität eine Genehmigung vom churfürstlichen Ministerium des Innern bedürfe. Der ständische Legitimationsauschuß war, wie zuvor der permanente Ausschuß, einstimmig der Ueberzeugung, daß der §. 71. der Verfassungsurkunde auf den Abgeordneten der Landesuniversität keine Anwendung erleide. Im gleichen Sinne sprach sich das Obergericht zu Cassel, auch nach erfolgter Remonstration des Staatsanwalts, durch eine unterm 19. Februar erfolgte Bestätigung seines ersten Urtheils aus, und nicht minder späterhin die Ständeversammlung selbst. Als nun aber der Abgeordnete Schomburg in geheimer Sitzung am 18. März den Antrag stellte, den Minister wegen verfassungswidriger Verhinderung des Universitätsdeputirten an der Mitwirkung bei den Landtagsverhandlungen in Anklagestand zu versetzen, unterbrach ihn der Landtagscommissär und verlas eine Höchste Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöst wurde.

Nach der Auflösung des Landtags ließ der Minister Hassenpflug Jordan um eine Unterredung bitten. Diese Unterredung fand am 19. März statt. Der Minister erklärte Jordans landständische Wirksamkeit für verderblich und namentlich für ein Hinderniß des guten Einverständnisses zwischen der Staatsregierung und den Landständen; die Staatsregierung, bemerkte er, würde es als eine patriotische Handlung von Seiten Jordans anerkennen, wenn derselbe auf den ferneren Eintritt in die Ständeversammlung verzichten wollte. Jordan entgegnete, daß er um alles in der Welt kein Friedensstörer sein möchte, und er sei bereit, dem Wunsche der Staatsregierung nachzukommen. Hierauf gab ihm der Minister die Versicherung, daß ihm in diesem Falle sowohl die Gehaltszulage als die Diäten vom vorigen Landtage nicht länger vorenthalten werden sollten.

Er entschloß sich, dem Versprechen, welches er dem Minister bei der Unterredung am 19. März gegeben hatte, dadurch nachzukommen, daß er auf die abermalige Wahl zum Deputirten der Universität zuvorkommend verzichtete. In diesem Entschlusse bestärkte ihn die noch vor seiner Abreise nach Hörter aus zuverlässiger Quelle ihm zugekommene Nachricht, daß sich der Minister des Außern, Freiherr v. Trott und der Bundestagsgesandte, Geh. Rath v. Rieß, in Kürze nach Marburg verfügen würden, um dem academischen Senate Vergleichsvorschläge über die bestrittene Genehmigungsfraße zu machen. Da nun Jor-

dan nicht unbekannt war, daß zwischen der Bundesversammlung und der Churfürstl. Staatsregierung bereits im Jahre 1812 auf ihn bezügliche Verhandlungen gepflogen worden waren, so hatte er gute Gründe, zu besorgen, daß die genannten beiden Bevollmächtigten der Staatsregierung das Ergebnis jener Verhandlungen dem damaligen Prorector Löbell und Vicekanzler Robert confidencieell mittheilen und dadurch den academischen Senat bestimmen möchten, bei der bevorstehenden Deputirtenwahl von Jordan ganz zu abstrahiren. Dadurch wäre ihm aber die Möglichkeit, den versprochenen Verzicht zu leisten, für immer entzogen worden, und mit diesem sein Anspruch auf die Erfüllung der für den Fall der Verzichtleistung ihm gemachten Zusicherungen verloren gegangen. Jordans Vorsatz war es daher, in Marburg noch vor der Wahl eines Universitätsdeputirten zu erscheinen und förmlich darauf anzutragen, daß man ihn nicht wieder wählen möge, indem er die Wahl, wenn sie auf ihn fiel, jedenfalls ablehnen würde.

Er machte zuerst eine Reise nach Hörter, die er nicht verschieben konnte, traf aber noch zur Zeit in Marburg ein und leistete den Verzicht. Er fühlte sich glücklich, daß er wieder seinem academischen Berufe, den wissenschaftlichen Studien und dem ruhigen Familienleben sich hingeben, und zugleich auf die Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse sicher hoffen konnte, da er nicht im Geringsten zweifelte, daß die Staatsregierung nun auch ihrerseits das ihm gethane Versprechen erfüllen werde. Noch einmal wurde von Seiten des Volks ein Versuch gemacht, Jordan wieder auf den Landtag zu bringen. Die Bauern des Marburger Wahldistrictes wählten ihn zu ihrem Deputirten. „Ich nahm die Wahl an,“ schreibt er an Wigand den 15. Oct., „um den Leuten zu zeigen, daß ich stets bereit bin, für das Vaterland zu wirken, insoweit es von mir abhängt, machte jedoch die Bedingung, daß, wenn ich die Genehmigung des Ministertums, die ich in diesem Falle nöthig habe, nicht erhalten sollte, die Annahme als nicht geschehen anzusehen sei, indem ich über die Gründe der verweigerten Genehmigung die Entscheidung der Ständeversammlung nicht abwarten wolle. Dadurch verhindere ich den Groll der Regierung, welche sieht, daß ich mich schon bei ihrer Verweigerung der Genehmigung beruhigen werde. Die Genehmigung der Wahl für den Marburger Landdistrict wurde natür-

lich nicht erteilt; die Bauern wählten Jordan zum zweiten Male, er schlug aber, wie er es ihnen vorhergesagt hatte, die Wahl nunmehr aus.

Er befestigte sich immer mehr in dem Entschlusse, in stiller Zurückgezogenheit seiner Familie, seinem Lehramte und den Wissenschaften zu leben. Zu seiner Erholung und Zerstreuung beschäftigte er sich besonders mit englischer Sprache und Literatur. Auch schrieb er, seitdem er sich so gänzlich von den öffentlichen Angelegenheiten zurückgezogen hatte, nichts mehr über churheffische Angelegenheiten.

So lebte nun Jordan still in Marburg, und glaubte sich in Churheffen so sicher, daß er in der genannten Stadt im Jahre 1836 ein Haus kaufte. Und noch 1838 übersandte er dem Minister v. Hanstein (seit September 1837 Minister des Innern) ein Promemoria über die ihm bis dahin von Seiten der Staatsregierung widerfahrene Behandlung, stellte in einem Briefe, welchem das Promemoria angefügt war, seine finanzielle Lage dar, und bat um Realisirung der alten Zusicherungen, jedoch mit dem Bemerkten, daß er deshalb nie ein Gesuch einreichen würde. Der Minister antwortete rasch und versprach, wenn das Budget von den Ständen angenommen sein würde, auf Jordans Gehaltserhöhung Bedacht zu nehmen.

Da auf einmal am 18. Juni 1839, Morgens 7 Uhr, wird Jordans Haus mit Gendarmen und Polizeisergeanten umstellt, und der Landgerichtsrath Wangemann mit einem Actuar, begleitet von einem Polizeiinspector und einem Polizeicommissär, tritt in sein Arbeitszimmer ein. Der Polizeiinspector überreicht ihm im Namen der Polizeidirection ein Ministerialrescript, welches seine Suspension vom Amte „wegen der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, die Bethheiligung an revolutionären Umtrieben betreffend,“ bis auf weitere Verfügung verordnete, worauf ihm Wangemann eröffnet, daß das Churfürstliche Landgericht diese Untersuchung beschlossen und ihn mit der Führung derselben beauftragt habe.